

genen geographischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Berücksichtigung dessen, daß Frauen aus bestimmten Ländern, insbesondere aus Entwicklungsländern und Übergangsländern, nicht oder unterrepräsentiert sind;

3. *begrüßt* das persönliche Eintreten des Generalsekretärs für die Erreichung dieses Ziels und seine Zusicherung, daß der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen bei seinen weiter andauernden Bemühungen um die Herbeiführung einer neuen Managementkultur in der Organisation höchster Vorrang eingeräumt werden wird;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, den strategischen Aktionsplan zur Verbesserung der Situation der Frauen im Sekretariat (1995-2000)⁸⁹ vollinhaltlich durchzuführen und zu überwachen, damit das Ziel der zahlenmäßigen Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere auf der Führungs- und Leitungsebene (D-1 und darüber), bis zum Jahr 2000 erreicht wird;

5. *ermutigt* den Generalsekretär, mehr Frauen zu Sonderbeauftragten und Sonderbotschaftern zu ernennen und mit der Durchführung von Guten Diensten in seinem Namen in Fragen der Friedenssicherung, der vorbeugenden Diplomatie und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu beauftragen und mehr hochrangige Stellen mit Frauen zu besetzen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß die einzelnen Leiter für die Durchführung des strategischen Plans in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich gemacht werden;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seine Bemühungen um die Schaffung eines geschlechtergerechten Arbeitsumfelds fortzusetzen, das den Bedürfnissen der Bediensteten, Frauen wie Männern, entspricht, insbesondere durch die Aufstellung von Regelungen im Hinblick auf die Gleitzeit, Flexibilisierung des Arbeitsplatzes, Urlaub aus familiären Gründen und der Betreuung von Kindern und älteren Angehörigen sowie durch die Ermöglichung einer entsprechenden Ausbildung, insbesondere in den herausgehobenen Positionen, und die Anwendung aller geeigneten Verwaltungsverfahren, namentlich die Umsetzung der in seinem Bericht beschriebenen Sondermaßnahmen, sowie durch die weitere Ausarbeitung einer Politik zur Eindämmung des Problems der sexuellen Belästigung;

8. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Leitstelle für Frauenfragen im Büro der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung in die Lage zu versetzen, die Fortschritte bei der Umsetzung des strategischen Plans wirksam zu überwachen und zu erleichtern, namentlich auch dadurch, daß gewährleistet wird, daß sie Zugang zu denjenigen Informationen hat, die sie zur Durchführung dieser Arbeit benötigt;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Vereinten Nationen

und die Sonderorganisationen unternehmen, um die zahlenmäßige Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere auf der Führungs- und Leitungsebene (D-1 und darüber), zu erreichen, indem sie regelmäßig mehr Bewerberinnen namhaft machen und mehr Frauen ermutigen, sich im Sekretariat, in den Sonderorganisationen und den Regionalkommissionen um diese Stellen zu bewerben;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution sowie Statistiken über die Anzahl und den Prozentsatz der Frauen in allen Organisationseinheiten und in allen Besoldungsgruppen im gesamten System der Vereinten Nationen vorzulegen.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/97. Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Arbeitnehmerinnen sowie auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen⁹⁰,

in Bekräftigung der Ergebnisse der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte⁹¹, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung⁹², des Weltgipfels für soziale Entwicklung⁹³ und der Vierten Weltfrauenkonferenz⁹⁴, insbesondere soweit sie Wanderarbeiterinnen betreffen,

betonend, daß zur Politikgestaltung und zur Ergreifung gemeinsamer Maßnahmen genaue, objektive und umfassende Informationen notwendig sind und daß die Erfahrungen und Lehren, die die einzelnen Länder beim Schutz und bei der Förderung der Rechte und des Wohls von Wanderarbeiterinnen gewonnen haben, auf breiter Ebene ausgetauscht werden müssen,

in Anerkennung der Ergebnisse der vom 27. bis 31. Mai 1996 in Manila abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe über Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen sowie der Stellungnahmen, die die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen dazu abgegeben haben,

⁹⁰ Resolution 48/104.

⁹¹ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

⁹² Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18).

⁹³ Siehe *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments, A/CONF.166/9 vom 19. April 1995).

⁹⁴ Siehe *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments 177/20 vom 17. Oktober 1995).

⁸⁹ A/49/587 und Korr.1, Abschnitt IV.

feststellend, daß Armut, Arbeitslosigkeit und andere sozioökonomische Gegebenheiten zahlreiche Frauen aus Entwicklungsländern und aus einigen Übergangsländern nach wie vor dazu veranlassen, sich auf der Suche nach einem Lebensunterhalt für sich und ihre Familien in Länder zu begeben, in denen größerer Wohlstand herrscht, und gleichzeitig anerkennend, daß es Pflicht der Staaten ist, auf die Schaffung von Bedingungen hinzuwirken, die ihren Bürgern Arbeitsplätze und Sicherheit bieten,

in Anerkennung der wirtschaftlichen Vorteile, die den Herkunftsländern und den Aufnahmeländern aus der Erwerbstätigkeit von Wanderarbeitnehmerinnen erwachsen,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene gemeinsame und kooperative Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Rechte und des Wohls von Wanderarbeitnehmerinnen zu ergreifen,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die den zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsübereinkünfte und der einschlägigen Sonderverfahren im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie beim Schutz und bei der Förderung ihrer Rechte und ihres Wohls zukommt,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen⁹⁵;

2. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere in den Herkunfts- und Aufnahmeländern, nach Bedarf Methoden für die systematische Datenerhebung auszuarbeiten und die Informationen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu aktualisieren und weiterzugeben;

3. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere in den Herkunfts- und Aufnahmeländern, *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte und das Wohl von Wanderarbeitnehmerinnen zu schützen und zu fördern, namentlich indem sie auf bilateraler, regionaler, interregionaler und internationaler Ebene laufend zusammenarbeiten, Strategien und gemeinsame Maßnahmen ausarbeiten und die innovativen Vorgehensweisen und Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten berücksichtigen;

4. *fordert* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere in den Herkunfts- und Aufnahmeländern, *außerdem nachdrücklich auf*, sich für entsprechende Mittel für Programme einzusetzen, deren Ziel darin besteht, mehr vorbeugende Maßnahmen zu treffen, insbesondere bestimmte Zielgruppen zu informieren und in Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen auf einzelstaatlicher Ebene und an der Basis Aufklärungsarbeit zu leisten und Kampagnen zu organisieren, um das Bewußtsein der Öffentlichkeit für diese Frage zu schärfen, und dafür Mittel bereitzustellen;

5. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere in den Herkunfts- und Aufnahmeländern, Ausbildungs-

programme für öffentliche Bedienstete, die mit dem Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen befaßt sind, insbesondere Polizeibeamte, zu unterstützen, Wanderarbeitnehmerinnen, die Opfer von Gewalt sind, Hilfe zu gewähren, im Zusammenhang mit der Meldung solcher Fälle und der strafrechtlichen Verfolgung der Täter angemessene konsularische, Beratungs-, Rechtsschutz- und Sozialdienste bereitzustellen und geeignete gesetzgeberische Maßnahmen gegen Mittelspersonen zu erwägen, die vorsätzlich die heimliche Verbringung von Arbeitern fördern und Wanderarbeitnehmerinnen ausbeuten;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁹⁶ sowie des Übereinkommens von 1926 betreffend die Sklaverei⁹⁷ beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen;

7. *bittet* alle zuständigen Vertragsorgane der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere den Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, die jeweiligen mit diesem Thema und den betreffenden Ländern befaßten Berichterstatter, insbesondere die Sonderberichterstatterin der Menschenrechtskommission über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, die Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und zum Schutz von Minderheiten und ihre Arbeitsgruppen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in ihren Beratungen und Feststellungen das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen anzusprechen, damit die Rechte und das Wohl von Wanderarbeitnehmerinnen gefördert und geschützt werden;

8. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, sich auf ihrer zweiundvierzigsten Tagung im Rahmen des Themenkomplexes der Gewalt gegen Frauen und/oder der Menschenrechte von Frauen mit der Frage der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen auseinanderzusetzen;

9. *bittet* den Wirtschafts- und Sozialrat und die Menschenrechtskommission, sich auf ihren Tagungen 1998 im Zusammenhang mit der fünfjährigen Überprüfung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien⁹¹ und der Begehung des fünfzigsten Jahrestags der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹⁸ mit dem Schutz und der Förderung der Rechte und des Wohls von Wanderarbeitnehmerinnen auseinanderzusetzen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und unter Zugrundelegung des Fachwissens und aller verfügbaren Informationen der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, des Internationalen

⁹⁵ A/52/356.

⁹⁶ Resolution 45/158, Anlage.

⁹⁷ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 212, Nr. 2861.

⁹⁸ Resolution 217 A (III).

Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, der Internationalen Organisation für Wanderung und anderer einschlägiger Quellen, namentlich der nichtstaatlichen Organisationen, einen umfassenden Bericht über das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen vorzulegen und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

70. Plenarsitzung
12. Dezember 1997

52/98. Frauen- und Mädchenhandel

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Grundsätze, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁹⁹, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁰, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁰¹, dem Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁰², dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes¹⁰³ und der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen¹⁰⁴ dargelegt sind,

unter Hinweis auf die Konvention zur Unterbindung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution anderer¹⁰⁵,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/66 vom 12. Dezember 1996 über Frauen- und Mädchenhandel,

in Bekräftigung der den Frauen- und Mädchenhandel betreffenden Bestimmungen, die aus der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte¹⁰⁶, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung¹⁰⁷, dem Weltgipfel für soziale Entwicklung¹⁰⁸, der Vierten Weltfrauenkonferenz¹⁰⁹ und dem vom 29. April bis 8. Mai 1995 in Kairo abgehaltenen Neunten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger¹¹⁰ hervorgegangen sind,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von der steigenden Zahl der Frauen und Mädchen aus Entwicklungsländern und einigen Übergangsländern, die Opfer von Menschenhändlern werden,

und in der Erkenntnis, daß auch Jungen Opfer solcher Händler werden,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit besser abgestimmter und nachhaltiger einzelstaatlicher, regionaler und internationaler Maßnahmen in Anbetracht der beunruhigenden Ausmaße des Frauen- und Mädchenhandels,

in Anerkennung der Maßnahmen, die die Regierungen, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen durch Aufklärung, Verbreitung von Informationen, Forschungsarbeiten und die Bereitstellung von Unterkünften und Programmen zur Rehabilitation und zur sozialen Wiedereingliederung der Opfer im Hinblick auf die Bekämpfung des Frauen- und Mädchenhandels ergreifen,

zutiefst besorgt über die zunehmende und nicht nachlassende Verwendung neuer Informationstechnologien für die Zwecke der Prostitution, der Kinderpornographie, der Pädophilie, des Sextourismus und des Brauthandels,

in der Überzeugung, daß alle Formen der sexuellen Gewalt und des Menschenhandels mit sexuellem Hintergrund, namentlich zum Zweck der Prostitution und anderer Formen des Sexgewerbes, beseitigt werden müssen, und davon überzeugt, daß sexuelle Gewalt und Menschenhandel mit sexuellem Hintergrund die Menschenrechte von Frauen und Mädchen verletzen und mit der Würde und dem Wert der menschlichen Person unvereinbar sind,

betonend, daß die Regierungen Opfern von Menschenhandel eine den Mindestgrundsätzen entsprechende humanitäre Behandlung angedeihen lassen müssen, die mit den Menschenrechtsnormen im Einklang steht;

1. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über Frauen- und Mädchenhandel¹¹¹;

2. *begrüßt* die nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Umsetzung der Empfehlungen des Weltkongresses gegen die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern¹¹² und fordert die Regierungen auf, in dieser Hinsicht weitere Maßnahmen zu ergreifen;

3. *begrüßt außerdem* die Maßnahmen, die die Regierungen zur Durchführung der Bestimmungen über Frauen- und Mädchenhandel ergriffen haben, die in der Aktionsplattform der Vierten Weltfrauenkonferenz¹¹³ und in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien enthalten sind, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden¹⁰⁶, und fordert die Regierungen, insbesondere in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern, sowie die regionalen und internationalen Organisationen auf, nach Bedarf Sofortmaßnahmen zu

⁹⁹ Ebd.

¹⁰⁰ Resolution 34/180, Anlage.

¹⁰¹ Resolution 2200 A (XXI), Anlage.

¹⁰² Resolution 39/46, Anlage.

¹⁰³ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁰⁴ Resolution 48/104.

¹⁰⁵ Resolution 317 (IV).

¹⁰⁶ A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

¹⁰⁷ *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5-13 September 1994* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.95.XIII.18), Kap.I, Resolution 1, Anlage.

¹⁰⁸ Abgedruckt in: *Bericht des Weltgipfels für soziale Entwicklung, Kopenhagen, 6.-12. März 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.166/9 vom 19. April 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

¹⁰⁹ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlagen I und II.

¹¹⁰ Siehe A/CONF.169/16.

¹¹¹ A/52/355.

¹¹² *World Congress against Commercial Sexual Exploitation of Children, Stockholm, 27-31 August 1996, Final Report of the Congress*, zwei Bände (Stockholm, Regierung Schwedens, Januar 1997).

¹¹³ Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Resolution 1, Anlage II.